

14.06.85

R

-1-

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrecht- licher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am
13. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Druck-
sache 10/3443 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung
von Wertpapieren sowie anderer wertpapier-
rechtlicher Vorschriften

- Drucksache 10/1904 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.07.85

Erster Durchgang: 239/84

- 1 -
**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung
von Wertpapieren sowie anderer
wertpapierrechtlicher Vorschriften**

Drucksache 300/85

B

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgenden Klammerzusatz ergänzt: „(Depotgesetz — DepotG)“.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinstitute, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle des Landes, in dessen Gebiet das Kreditinstitut seinen Sitz hat, als solche anerkannt sind. Die Anerkennung des Kreditinstituts als Wertpapiersammelbank kann, auch nachträglich, im Interesse des Anlegerschutzes von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Anerkennung und deren Aufhebung sowie Auflagen sind öffentlich bekanntzugeben.“
3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wertpapiersammelbanken dürfen einem ausländischen Verwahrer im Rahmen einer gegenseitigen Kontoverbindung, die zur Aufnahme eines grenzüberschreitenden Effektengiroverkehrs vereinbart wird, Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertrauen, sofern

1. der ausländische Verwahrer in seinem Sitzstaat die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank wahrnimmt und einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen für den Anlegerschutz gleichwertigen Aufsicht unterliegt,
2. dem Hinterleger hinsichtlich des Sammelbestands dieses Verwahrers eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach diesem Gesetz gleichwertig ist,

3. dem Anspruch der Wertpapiersammelbank gegen den ausländischen Verwahrer auf Auslieferung der Wertpapiere keine Verbote des Sitzstaates dieses Verwahrers entgegenstehen und
4. die Wertpapiere sowohl im Inland als auch im Sitzstaat des ausländischen Verwahrers zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr oder einen vergleichbaren geregelten Markt einbezogen sind.

Die Haftung der Wertpapiersammelbanken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für ein Verschulden des ausländischen Verwahrers kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden.“

4. In § 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Kreditinstitute brauchen die Verschaffung des Miteigentums an einem Wertpapiersammelbestand und die Ausführung der Geschäftsbesorgung abweichend von Absatz 2 Satz 2 sowie von den §§ 675, 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs den Kunden erst innerhalb von dreizehn Monaten mitzuteilen, sofern das Miteigentum jeweils auf Grund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben wird und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden können.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 54 a Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt gefaßt:

„Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind oder außerhalb dieses Geltungsbereichs gemäß § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes verwahrt werden.“

Artikel 3

Änderung des Wechselgesetzes

Das Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

2. In Artikel 49 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Wechsel, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

3. Artikel 88 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Scheckgesetzes

Das Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteil befinden, und binnen sieben Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.“

2. In Artikel 45 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz

zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

3. In Artikel 46 Nr. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgendes angefügt:

„Bei einem Scheck, der im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar ist, beträgt der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber sechs vom Hundert; Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, an dem die Deutsche Bundesbank die Änderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

4. In Artikel 55 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 79 bis 88“ durch die Angabe „Artikel 79 bis 87“ ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung weiterer Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133—2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611—16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
5. die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132—5, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 6

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Scheckgesetzes und des Wechselgesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.